

1/2020

Seniorenbrief

des VBE-Bundesverbandes



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

diese Ausgabe hat drei Schwerpunkte. Zum einen informieren wir über das Lernen im Alter, dann über ein Urteil des Bundesfinanzhofs zur Nachversteuerung bei einer Erbschaft und zum dritten über die Möglichkeit Urlaubsansprüche zu vererben.

Außerdem gibt es wieder einen heiteren Beitrag in Sütterlin-Schrift. Lassen Sie sich überraschen.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr

Max Schindlbeck

VBE-Bundesseniorensprecher

Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

1. Bildung und Lernen im Alter

Warum sind Bildung und Lernen auch im Alter wichtig?

Wir leben in einer aufregenden Zeit, die Technik von heute entwickelt sich rasant. So sind Computer aus dem Alltag kaum noch wegzudenken. Sie verstecken sich im Auto, in Küchengeräten, im Fernseher, im Telefon und manchmal sogar im Kühlschrank. Der Computer erobert viele unserer Lebensbereiche. Wir haben es aber auch mit einem sozialen Wandel zu tun, der viele unserer gewohnten Vorstellungen auf den Kopf stellt. Alte, bisher gültige Werte werden hinterfragt. Was früher richtig oder falsch war, wird heute neu diskutiert. Man spricht hier von Individualisierung, also von der Freiheit, sich für seinen eigenen Weg und Lebensstil zu entscheiden. Manche Menschen erleben dies eher als Entwurzelung, andere sehen darin auch eine Chance. Auch unsere Familienbilder verändern sich grundlegend, ebenso die Art und Weise, wie Menschen ihr Leben gestalten wollen. Das betrifft auch die zweite Lebenshälfte: Die Bilder vom Älterwerden haben sich ebenfalls gewandelt. Viele Ältere wollen den gesellschaftlichen Wandel nicht einfach über sich ergehen lassen. Sie möchten am öffentlichen Leben teilhaben, es gemeinsam mit anderen – auch mit jüngeren Generationen – gestalten und sich beteiligen. Wer die Zukunft aller Generationen im Blick hat, weiß: Wir alle brauchen Offenheit für Neues, die Bereitschaft, auch einmal neue Pfade zu gehen und alte Gewohnheiten über Bord zu werfen. Kurzum: Ohne Lernen geht es auch im Alter nicht!

Was ist das Besondere am Lernen im Alter?

Lernen geschieht oftmals zu zweit oder in Gruppen – im Austausch miteinander können viele ältere Menschen leichter lernen. Das liegt zum einen daran, dass man hierbei die eigenen Gedanken besser ordnen und gemeinsam über das Erlernte nachdenken kann. Zum anderen motiviert es Menschen, wenn sie sich gegenseitig Mut zusprechen und gemeinsame Erfolgserlebnisse haben. Die gegenseitige Stärkung beim Lernen ist nicht nur für Ältere wichtig, sondern für alle Menschen. Hier spricht man von „Empowerment“ – das bedeutet, dass die am Austausch beteiligten Personen sowohl sich selbst als auch ihr Gegenüber stärken.

Auch im Alter kann der Mensch also noch viel lernen und Neues erfahren. Und doch gibt es Unterschiede: Kinder und Jugendliche lernen anders als Seniorinnen und Senioren. Ältere Menschen haben durch ihre Lebens- und Berufserfahrung bereits viel Wissen erwerben können, Neues knüpft dabei häufig an bereits Bekanntes an. Das Lernen älterer Menschen ist ein Anschlusslernen, bei dem man neues Wissen in die bisherigen Wissensbestände ein- und ihnen zuordnet. Manchmal fällt es schwerer, altes Wissen zur Seite zu legen und durch neues Wissen zu ersetzen, als sich auf sein Erfahrungswissen zu beziehen.

Aktives Lernen

Lernen darf keine Einbahnstraße sein. Nicht nur für ältere Menschen ist es wichtig, die eigenen Lebens- und Berufserfahrungen in den Lernprozess einzubringen. Sinnvoll ist es, dass Lernende aktiv eingebunden sind und damit die Inhalte des Lernens mitgestalten. Insbesondere Ältere

Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

können viel in Lernprozesse einbringen, denn sie bringen ihr Erfahrungswissen mit. Dabei handelt es sich nicht nur um das bereits erwähnte Anschlusslernen. Auch die Aktivierung beim Lernen spielt eine wichtige Rolle, schließlich geht es um die Wertschätzung des Lernenden. Wenn er oder sie von Lehrenden und Mitlernenden ernst genommen wird und Erfahrungen, Fertigkeiten und Kompetenzen gesehen werden, motiviert das und schafft eine positive Lernatmosphäre. Ein solches positive Klima öffnet Denkräume für Kreativität und neue Ideen.

Wie Lernen gelingt

Es hängt von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab, wie sie lernen wollen und was ihnen im Lern- und Bildungsprozess wichtig ist. Neben ihren unmittelbaren Interessen und Bedürfnissen spielen ihre Einstellungen, Werte und ihr Lebensstil eine große Rolle. Für die Lehrenden ist es wichtig, Brücken zu bauen und offene Lernräume zu schaffen. Jeder Mensch hat dabei unterschiedliche Bedürfnisse, oft sind sie abhängig von der Lebenserfahrung oder der Bildungsbiografie, es wird hier auch vom biografischen Rucksack gesprochen. Für die einen ist es wichtig, in sozial angenehmen Räumen und einer lockeren Atmosphäre, z. B. mit Kaffee und Kuchen, zu lernen und dabei persönliche Kontakte zu Gleichgesinnten zu pflegen. Für andere ist ein sachorientierter, ergebnisbezogener Lernstil ansprechender. Manche gehen auf andere Menschen offen zu und stellen sich selbst gern dar, andere wollen lieber im Hintergrund bleiben und sind in Lernsituationen zurückhaltender. Es gibt Lernende, für die stehen der eigene Lernfortschritt und die persönliche Entwicklung im Vordergrund, andere hingegen sehen das gesellschaftliche Zusammenspiel und das Soziale als wichtiger an. Es gibt Menschen, die wollen stärker an das anknüpfen, was sie schon kennen, an Bereiche, in denen sie ihre Kompetenzen und Stärken haben, andere wollen ganz andere Erfahrungen machen und neue Wege gehen. Hier gibt es nicht richtig oder falsch, nicht besser oder schlechter, sondern es liegt an dem jeweiligen Menschen, was für ihn – in seinem Leben – wichtig ist und worauf er besonders achtet.

Franz Müntefering, Bundesminister a. D. und Vorsitzender der BAGSO sagt: „Neugierig bleiben! Nie weiß man alles Interessante, nie kennt man alles. Zum Älterwerden ist Lust aufs Leben eine gute Voraussetzung. Es ist wichtig, dass wir die Veränderungen bei uns, in der Kommune und in der Welt nicht ignorieren, sondern verstehen und auch als Ältere daran mitwirken, sie vernünftig, also menschlich, zu gestalten. Bescheid zu wissen, das hilft, auch beim Älterwerden!“

Der Text ist der BAGSO-Broschüre: „Neugierig bleiben! Bildung und Lernen im Alter“ entnommen, die Sie bei der BAGSO telefonisch unter 0228-2499930 oder per E-Mail unter

bestellungen@bagso.de bestellen, oder über diesen Link herunterladen können:

<https://www.wissensdurstig.de/wp-content/uploads/2018/05/Wissensdurstig-BAGSO-PDFs-4.pdf>

Nicola Röhrich, BAGSO, 01.02.2020

Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

2. Nachversteuerung des Familienheims bei Eigentumsaufgabe

Die Erbschaftsteuerbefreiung für den Erwerb eines Familienheims durch den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner entfällt rückwirkend, wenn der Erwerber das Eigentum an dem Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb auf einen Dritten überträgt. Das gilt auch dann, wenn er die Selbstnutzung zu Wohnzwecken aufgrund eines lebenslangen Nießbrauchs fortsetzt, wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 11.07.2019 - II R 38/16 entschieden hat.

Nach dem Tod ihres Ehemannes hatte die Klägerin das gemeinsam bewohnte Einfamilienhaus geerbt und war darin wohnen geblieben. Anderthalb Jahre nach dem Erbfall schenkte sie das Haus ihrer Tochter. Sie behielt sich einen lebenslangen Nießbrauch vor und zog nicht aus. Das Finanzamt gewährte die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) rückwirkend nicht mehr, weil die Klägerin das Familienheim verschenkt hatte.

Steuerfrei ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen der Erwerb des Eigentums oder Miteigentums an einem sog. Familienheim von Todes wegen durch den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner. Familienheim ist ein bebautes Grundstück, auf dem der Erblasser bis zum Erbfall eine Wohnung oder ein Haus zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. Beim Erwerber muss die Immobilie unverzüglich „zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken“ bestimmt sein. Aufgrund eines sogenannten Nachversteuerungstatbestands entfällt die Steuerbefreiung mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer „Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken“ gehindert.

Das Finanzgericht und der BFH bestätigten das rückwirkende Entfallen der Steuerbegünstigung. Mit der Steuerbefreiung habe der Gesetzgeber den familiären Lebensraum schützen und die Bildung von Wohneigentum durch die Familie fördern wollen. Deshalb könne die Befreiung nur derjenige überlebende Ehegatte oder Lebenspartner in Anspruch nehmen, der Eigentümer der Immobilie wird und sie selbst zum Wohnen nutzt. Wird die Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb aufgegeben, entfällt die Befreiung rückwirkend. Gleiches gilt bei der Aufgabe des Eigentums. Andernfalls könnte eine Immobilie steuerfrei geerbt und kurze Zeit später weiterveräußert werden. Dies würde dem Förderungsziel zuwiderlaufen. Hätten in dem Nachversteuerungstatbestand Aussagen lediglich zur weiteren Nutzung des Familienheims innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb getroffen werden sollen, hätte die kürzere Formulierung „Selbstnutzung zu Wohnzwecken“ oder „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ ausgereicht. Der in der Vorschrift verwendete Begriff „Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken“ spreche dafür, dass sowohl die Nutzung als auch die Eigentümerstellung des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners während des Zehnjahreszeitraums bestehen bleiben müssten.

Pressemitteilung des Bundesfinanzhofs vom 28.11.2019

Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

3. Kann Urlaub vererbt werden?

a. Bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes

Nach deutschem Recht geht ein Urlaubsanspruch als höchstpersönliches Recht mit dem Tod des Arbeitnehmers unter und kann sich nicht in einen Abgeltungsanspruch i.S.v. § 7 Abs. 4 BUrlG umwandeln lassen (BAG, Urteil vom 12.03.2013, 9 AZR 532/11). Somit kann er auch nicht Teil der Erbmasse werden.

Lediglich die Vererbbarkeit eines bereits entstandenen Urlaubsabgeltungsanspruchs eines Arbeitnehmers (der Arbeitnehmer hat die Abgeltung des nicht genommenen Urlaubs noch vor seinem Tod beantragt) bestätigte das BAG bisher (BAG, Urteil vom 22.09.2015, 9 AZR 170/14).

b. Rechtsprechung des EuGHs

b/1. Entscheidung 2014

Der Europäische Gerichtshof entschied bereits 2014 (Urteil vom 12. Juni 2014, Az. C-118/13), dass einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, wonach der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ohne Begründung eines Abgeltungsanspruchs für nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub untergeht, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers endet, Art. 7 der EU-Richtlinie 2003/88 entgegensteht.

Infolgedessen befürworteten das Arbeitsgericht Berlin und das Landesarbeitsgericht Köln (LAG Köln, Urteil vom 14.07.2016 - 8 Sa 324/16) die Umwandlung des Urlaubsanspruchs in einen Urlaubsabgeltungsanspruch zugunsten der Erben.

b/2. Entscheidung 2018

Für das BAG blieben Fragen offen, weshalb es erneut zwei Fälle dem EuGH zur Klärung vorlegte.

Das BAG machte mit dieser Vorlage deutlich, dass es grundsätzlich an der bisherigen Rechtsprechung festhält.

Die BAG-Richter erklärten weiter, dass der EuGH zwar im Fall aus dem Jahr 2014 entschieden hat, dass der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub nicht mit seinem Tod untergeht. Es sei jedoch fraglich, ob diese Rechtsprechung auch dann gelte, wenn eine solche finanzielle Vergütung nach dem nationalen Recht nicht Teil der Erbmasse werde, wie dies in Deutschland der Fall sei.

Außerdem könne der mit dem Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub verfolgte Zweck, dem Arbeitnehmer Erholung zu ermöglichen, nach dem Tod nicht mehr verwirklicht werden.

Darüber hinaus sei nicht geklärt, ob Art. 7 der Richtlinie oder Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) auch in den Fällen eine erbrechtliche Wirkung zukomme, in denen das Arbeitsverhältnis zwischen Privatpersonen bestand.

Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

Die Fälle erfassen Ansprüche von Witwen, deren Ehemänner während des laufenden Arbeitsverhältnisses verstarben. Beide sind Alleinerbinnen des jeweiligen Mannes.

Ein relevanter Unterschied zwischen den Fällen: Nur einer der Ehemänner war bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt, der andere bei einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

In beiden Fällen forderten die Ehefrauen von den früheren Arbeitgebern, ihnen eine finanzielle Vergütung zur Abgeltung des bezahlten Jahresurlaubs zu zahlen, den ihre Ehemänner vor ihrem Tod nicht genommen hatten.

Der EuGH hat sich nun mit seiner Entscheidung eindeutig positioniert. Er bestätigte, dass der Urlaubsanspruch eines Arbeitnehmers nach Unionsrecht nicht mit seinem Tod untergeht. Die Erben des verstorbenen Arbeitnehmers könnten zudem eine finanzielle Vergütung, für den von ihm nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub verlangen. Sofern das nationale Recht eine solche Möglichkeit ausschließt und sich daher als mit dem Unionsrecht unvereinbar erweist, könnten sich die Erben unmittelbar auf das Unionsrecht berufen, und zwar sowohl gegenüber einem öffentlichen als auch gegenüber einem privaten Arbeitgeber.

Die EuGH-Richter wiesen in der Entscheidung darauf hin, dass das EU-Grundrecht für Arbeitnehmer auf bezahlten Jahresurlaub sowohl eine zeitliche, als auch eine finanzielle Komponente beinhaltet. Auch wenn der zeitliche Aspekt – die Erholungsmöglichkeit – wegfallen, bliebe der vermögensrechtliche Aspekt, nämlich der Anspruch auf „bezahlten“ Jahresurlaub und eng damit verbunden, der Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht genommenen Jahresurlaub. Ein Zugriff auf diesen vermögensrechtlichen Bestandteil des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub dürfe in der Folge auch denjenigen, auf die das Vermögen des Arbeitnehmers im Wege der Erbfolge übergehen soll, durch den Tod des Arbeitnehmers nicht rückwirkend entzogen werden.

c. Umsetzung im deutschen Recht

In Anbetracht dieser EuGH-Rechtsprechung wird das BAG wohl künftig den Bestand des Anspruchs auf Urlaubsabgeltung auch im Fall des Todes des Arbeitnehmers und damit seine Vererblichkeit anerkennen müssen. Der EuGH urteilte, dass das nationale Gericht die in Rede stehende Regelung im Einklang mit EU-Recht auslegen müsse. Falls sich herausstellt, dass dies nicht möglich ist, müsse das Gericht in einem Rechtsstreit zwischen dem Erben eines verstorbenen Arbeitnehmers und dessen ehemaligem Arbeitgeber die nationale Regelung unangewendet lassen. Welchen Weg das BAG künftig wählen wird, bleibt abzuwarten.

d. Fazit

In jedem Fall wird das entscheidende Gericht laut EuGH dafür sorgen müssen, dass der Erbe von dem ehemaligen Arbeitgeber des verstorbenen Arbeitnehmers eine finanzielle Vergütung für dessen nicht genommenen, aber gemäß Unionsrecht erworbenen Jahresurlaub erhält. Diese Verpflichtung gelte unabhängig davon, ob sich in dem Rechtsstreit der Erbe und ein staatlicher Arbeitgeber oder der Erbe und ein privater Arbeitgeber gegenüberstehen, betonte der EuGH.

⇒ EuGH, Urteil vom 6.11. 2018, (C-570/16; C-569/16)

Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

e. Hinweis

Die aktuelle Rechtsprechung des EuGHs bezieht sich ausschließlich auf Arbeitnehmer.

In wieweit eine Anwendung auf Beamte erfolgen kann, ist derzeit nicht abschätzbar.

Allerdings sollten die Ansprüche auf Urlaubsabgeltung durch die Erben beim Dienstherrn geltend gemacht werden, da durch den EuGH bestätigt wurde, dass Beamte einen Anspruch auf Abgeltung des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs von vier Wochen (20 Tagen) pro Kalenderjahr haben, soweit sie aufgrund von Krankheit bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses den Urlaub nicht nehmen konnten.

Der Anspruch auf krankheitsbedingte Abgeltung des Urlaubs geht nach dem Urteil des EuGHs vom 12.6.2014 (Az. C 118/13, DB 2014, 1437) beim Tode des Beamten auf dessen Erben über – unabhängig davon, ob der Beamte seinen Anspruch bereits geltend gemacht hat oder nicht.

Jana Hagel, 01.02.2019

4. Heitere und nachdenkliche Lehrer geschichten aus früheren Zeiten, geschrieben in altdeutscher Schrift:

Lustige Probe

Im Jahre 1983 unterrichtete ich in einer 3. Klasse einer ländlichen Dorfschule im Raum Passau. Bei einer Probe im Heimat- und Sachunterricht hatte ich folgendes lustiges Erlebnis:

„Wie kannst du ein kleines Feuer löschen?“ lautete die Frage in der Probe zu dem Thema „Feuer“.

Eine Schülerin schrieb: „Mann nimmt 1 Emma oder 2 Emma oder 3 Emma mit Wasser oder ich wirf einen Hodern darüber.“ (Geschrieben im niederbayerischen Dialekt! Übersetzt bedeutete das: Man nimmt einen Eimer oder zwei Eimer oder drei Eimer mit Wasser oder ich werfe einen alten Lappen darüber.)

Ich fand diese Antwort so originell, dass ich heute noch darüber schmunzeln muss.

Astrid Pritz
01.08.2019

Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

Lüftige Probe

Im Juli 1983 unterrichtete ich in einem
3. Klasse einer ländlichen Volksschule im
Raum Puffen. Bei einer Probe im
Binnrechen- und Textverständnis hatte ich
folgendes lustiges Erlebnis:

„Wie kommt es ein Stein ab zu lösen?“
brachte die Frage in der Probe zu dem
Hauw „Lüfte“.

Ein Schülerin schrieb:

„Wenn nimmt 1 Linn oder 2 Linn oder
3 Linn mit Duffen oder ich nicht einen
Brennen darüber.“

(Aufschreiben im niederbayerischen Dialekt!

Übersetzt bedeutet das:

„Wenn nimmt einen Linn oder zwei
Linn oder drei Linn Duffen oder ich
nicht einen alten Lagen darüber.“)

Ich fand diese Antwort so originell,
daß ich noch heute darüber lachenzeln
muß.

Alfred Pritz

01.08.2019

Vielleicht hatten Sie während Ihrer Schulzeit auch ein nettes Erlebnis, das Sie aufschreiben und uns schicken können. Ich würde mich sehr über Ihre Lehrer Geschichte freuen. Bitte schicken Sie Ihren Beitrag in normaler Druckschrift (am besten als Word-Datei) an:

Max Schindlbeck, Mozartstraße 9, 86470 Thannhausen, Tel: 08281 5655, Fax: 08281 5676,

E-Mail: m.schindlbeck@vbe.de

Alle Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann eine juristische Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben nicht übernommen werden. Eine Haftung in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.